

125 C 575/14
Wel



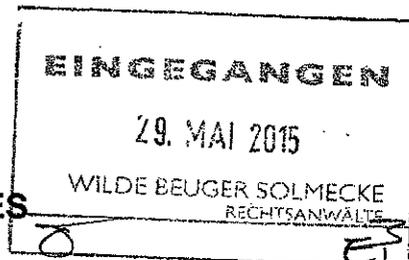
Verkündet am 18.05.2015

Seidel, Justizamtsinspektorin
als Urkundsbeamtin der
Geschäftsstelle

Amtsgericht Köln

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil



In dem Rechtsstreit

der Christian Meinke MFA + Filmdistribution e.K., Bismarckplatz 9, 93047
Regensburg,

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte BaumgartenBrandt,
Friedrichstraße 95, 10117 Berlin,

g e g e n

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Wilde, Beuger u.a.,
Kaiser-Wilhelm-Ring 27 - 29, 50672 Köln,

hat das Amtsgericht Köln, Abt. 125
auf die mündliche Verhandlung vom 13.04.2015
durch den Richter am Amtsgericht Mücher
für Recht erkannt:

- 1.) Die Klage wird abgewiesen.
- 2.) Die Kosten des Rechtsstreits werden dem Kläger auferlegt.
- 3.) Dieses Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Der Kläger kann die Vollstreckung des Beklagten durch Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des vollstreckbaren

Betrages abwenden, wenn nicht der Beklagte vor der Vollstreckung in gleicher Höhe Sicherheit leistet.

Tatbestand:

Der Kläger behauptet, er sei Inhaber der Rechte an dem Film „Durst“. Er nimmt den Beklagten auf Schadensersatz wegen Filesharing dieses Films in Anspruch. Er behauptet, die Firma Guardaley Ltd. habe in seinem Auftrag zuverlässig ermittelt, dass der Film über den Internetanschluss des Beklagten am 27. Januar 2010 gegen 17:30:01 h im Wege des Filesharings verbreitet wurde. Er geht davon aus, dass der Beklagte als Inhaber des ermittelten Internetanschlusses Täter des Filesharings war.

Der Kläger beantragt,

- 1.) den Beklagten zu verurteilen, an sie einen angemessenen Schadensersatz, dessen Höhe in das Ermessen des Gerichts gestellt wird, der jedoch insgesamt nicht weniger als 400,00 € betragen soll, nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;
- 2.) den Beklagten zu verurteilen, an sie einen Betrag i. H. v. 555,60 € nebst Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er bestreitet die Rechteinhaberschaft des Klägers hinsichtlich des streitgegenständlichen Films sowie das Filesharing des Films über seinen Internetanschluss. Er verweist auf die Rechtsprechung verschiedener Gerichte, die Zweifel an der Zuverlässigkeit der von der Firma Guardaley Ltd. verwendeten Ermittlungssoftware hatten. Er behauptet, dass außer ihm auch seine Ehefrau Zugriff zu seinem Internetanschluss hatte, während die gemeinsamen Kinder noch zu jung waren, um das Internet zu benutzen und ein Filesharingprogramm zu installieren.

Der Beklagte erhebt die Einrede der Verjährung.

Wegen der näheren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen Bezug genommen.

Das Gericht hat auf entsprechenden Antrag des Klägers die Ehefrau und den ältesten Sohn des Beklagten als Zeugen geladen, sie aber nach Erhalt entsprechender Aussageverweigerungserklärungen wieder abgeladen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist abzuweisen; sie ist nicht begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch gegen den Beklagten auf Zahlung von 400,00 € Lizenzschaden gemäß § 97 Abs. 2 Satz 3 UrhG. Dabei kann dahingestellt bleiben, ob der Kläger Inhaber der Rechte an dem Film „Durst“ ist, ob das behauptete Filesharing über den Internetanschluss des Beklagten von der Firma Guardaley Ltd. richtig ermittelt wurde und ob eine etwaige Schadensersatzforderung des Klägers verjährt ist. Jedenfalls vermag das Gericht nicht davon auszugehen, dass der Beklagte Täter des behaupteten Filesharings ist. Der Kläger hat keine Anhaltspunkte dafür vorgetragen, die zu dem Schluss zwingen oder ihn auch nur nahelegen, dass es der Beklagte und nicht seine Ehefrau gewesen ist. Insbesondere lässt der Umstand, dass die Ehefrau des Beklagten von ihrem persönlichen Aussageverweigerungsrecht Gebrauch gemacht hat, keinen solchen Rückschluss zu.

Zugunsten des Klägers streitet auch keine tatsächliche Vermutung für die Täterschaft des Beklagten als des Inhabers des Internetanschlusses, der nach den von dem Kläger veranlassten Ermittlungen für das Filesharing genutzt worden sein soll. Wird über einen Internetanschluss eine Rechtsverletzung begangen, ist eine tatsächliche Vermutung für eine Täterschaft des Anschlussinhabers nicht begründet, wenn zum Zeitpunkt der Rechtsverletzung (auch) andere Personen diesen Anschluss benutzen konnten. Hiervon ist auszugehen, da der Kläger nicht bewiesen hat, dass die Ehefrau des Beklagten – was nach aller Lebenserfahrung naheliegt – den Internetanschluss ihres Ehemannes nicht mitbenutzen konnte.

Damit hat der Kläger die Alleinnutzung des Internetanschlusses des Beklagten durch diesen selbst als Tatsachengrundlage für die angestellte Vermutung nicht bewiesen. Insoweit veranlasst die Rechtsprechung einiger anderer Gerichte zu der Bemerkung, dass es keine tatsächliche Vermutung für eine Alleinnutzerschaft des Internetanschlusses durch dessen Inhaber geben kann, weil statistisch mindestens die Hälfte aller Internetanschlüsse durch mehrere Personen genutzt werden.

Von der Täterschaft des Beklagten ist auch entgegen der Auffassung des Klägers nicht wegen einer Verletzung der sogenannten sekundären Darlegungslast des Beklagten als Anschlussinhaber auszugehen. Der Beklagte hat dargelegt, dass er seine Frau als Mitnutzerin des Anschlusses nach dem Filesharing befragt hat, diese die Tat aber geleugnet hat. Da er – wie vorgetragen – von einer Fehlermittlung ausgeht, war die zumutbare Ermittlungstätigkeit des Beklagten damit erschöpft.

Der Kläger kann von dem Beklagten auch nicht die Zahlung von 555,60 € Abmahngebühren gemäß § 97 a Abs. 1 Satz 2 UrhG verlangen. Der Beklagte haftet ihm – wie oben ausgeführt – nicht als Täter des Filesharings. Er ist aber auch nicht als Störer insoweit haftbar. Inhaber eines Internetanschlusses haftet grundsätzlich nicht als Störer auf Unterlassung, wenn volljährige Familienangehörige den ihnen zur Nutzung überlassenen Anschluss für Rechtsverletzungen missbrauchen. Erst wenn der Anschlussinhaber konkrete Anhaltspunkte für einen solchen Missbrauch hat, muss er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen (BGH, Urteil vom 8. Januar 2014 – I ZR 160/12 – Bear Share -). Dies ist hier möglich, da die Ehefrau des Beklagten als Täterin in Betracht kommt, falls das ermittelte Filesharing stattgefunden hat. Die Ehefrau des Beklagten war volljährig. Es ist nicht vorgetragen oder ersichtlich, dass der Beklagte konkrete Anhaltspunkte für ein Filesharing des Films durch seine Ehefrau vor der behaupteten Tat hatte.

Die Zinsansprüche entfallen mangels Hauptansprüchen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit ergeht nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Streitwert: 955,60 €.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Berufung für jeden zulässig, der durch

dieses Urteil in seinen Rechten benachteiligt ist,

a) wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 600,00 EUR übersteigt oder

b) wenn die Berufung in dem Urteil durch das Amtsgericht zugelassen worden ist.

Die Berufung muss **innerhalb einer Notfrist von einem Monat nach Zustellung** dieses Urteils schriftlich bei dem Landgericht Köln, Luxemburger Str. 101, 50939 Köln, eingegangen sein. Die Berufungsschrift muss die Bezeichnung des Urteils, gegen das die Berufung gerichtet wird, sowie die Erklärung, dass gegen dieses Urteil Berufung eingelegt werde, enthalten.

Die Berufung ist, sofern nicht bereits in der Berufungsschrift erfolgt, binnen zwei Monaten nach Zustellung dieses Urteils schriftlich gegenüber dem Landgericht Köln zu begründen.

Die Parteien müssen sich vor dem Landgericht Köln durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, insbesondere müssen die Berufungs- und die Berufungsbegründungsschrift von einem solchen unterzeichnet sein.

Mit der Berufungsschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Urteils vorgelegt werden.

Fristart:	TBB
Fristablauf:	12.6.15
Vorfrist:	5.6.15
Notiert von:	6

Mücher

Richter am Amtsgericht

Ausgefertigt:
Beglaubigt:



Justizbeschäftigte IV
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle